

Benutzungs- und Entgeltordnung der öffentlichen Toiletten der Stadt Alfeld (Leine) vom 26.08.2026

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 26.08.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Alfeld (Leine) unterhält an folgenden Standorten öffentliche Toiletten als öffentliche Einrichtungen:
 - WC-Anlage am Seminarparkplatz
 - WC-Anlage im Bahnhofsgebäude
- (2) Die öffentlichen Toiletten dienen als Bedürfnisanstalt im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Ordnung. Sie dienen somit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Anderweitige Nutzungen oder Aufenthalte, die nicht diesem Zweck entsprechen, sind verboten.
- (3) Eine Bedürfnisanstalt ist eine allgemein zugängliche Toilettenanlage im öffentlichen Raum zum Verrichten der Notdurft oder zum Urinieren. Sofern vorhanden, ist die Benutzung des Babywickeltisches zum vorgesehenen Zweck gestattet.

§ 2 – Benutzungsentgelt

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der in § 1 genannten WC-Anlagen wird ein privatrechtliches Entgelt gemäß Abs. 2 erhoben.
- (2) Das Entgelt für die Einzelbenutzung der jeweiligen WC-Anlage beträgt **0,50 € (brutto)**. Das Entgelt ist vor Betreten der WC-Anlage an der dafür vorgesehenen Zahlstelle via Zahlkarte oder in bar zu entrichten. Rechtmäßige Inhaber eines sogenannten Euroschlüssels sind von der Gebühr befreit.

§ 3 – Öffnungszeiten

- (1) Die WC-Anlage am Seminarparkplatz wird mittels einer automatischen Schließung geöffnet und geschlossen. Die Öffnungszeiten werden an der WC-Anlage veröffentlicht.
- (2) Die WC-Anlage im Bahnhofsgebäude ist grundsätzlich während der Öffnungszeiten der übrigen Dienstleister geöffnet. Die Öffnungszeiten werden an der WC-Anlage veröffentlicht.
- (3) Sonderöffnungszeiten bzw. betriebsbedingte Schließungen bleiben aus jeweils gegebenem Anlass vorbehalten.

§ 4 – Benutzung, Ordnung und Sicherheit

- (1) Die WC-Anlagen sind nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck als Bedürfnisanstalten im Sinne von § 1 Abs. 3 zu benutzen.
- (2) Die Sanitärinstallationen und sonstig angebrachte Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Jede unsachgemäße Benutzung ist zu unterlassen. Jegliches Verunreinigen der öffentlichen Toiletten, insbesondere das Bemalen und Beschmieren der Wände oder Einrichtungen sowie das Bekleben mit Plakaten oder Zetteln ist verboten.
- (3) In allen öffentlichen Toiletten besteht Rauchverbot.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 1 – 3 können mit Schadenersatzansprüchen geahndet werden, soweit nicht die Zuwiderhandlungen nach anderen Gesetzen als Straftat zu verfolgen ist.

§ 5 – Haftung

- (1) Jede die WC-Anlagen benutzende Person haftet für die Schäden, die sie an der WC Anlage etwa verursacht hat. Sie ist zur Erstattung der Kosten und Aufwendungen verpflichtet.
- (2) Die Benutzung der WC-Anlagen geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Im Rahmen eines etwaigen Schadens zu Lasten einer die WC-Anlagen benutzenden Person bei bestimmungsgemäßer bzw. satzungsgemäßer Nutzung haftet die Stadt Burg nur nach den Grundsätzen der Amtshaftung.

§ 6 – Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen städtischen WC-Anlagen tritt am 01.09.2026, spätestens jedoch am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alfeld (Leine), 27.08.2026

(Beushausen)
- Bürgermeister -